

Wahlordnung des Tourismusverbandes Erzgebirge e.V.

Auf Grundlage von § 8 Abs. 2 der Satzung des Tourismusverbandes Erzgebirge e.V. gibt sich die Mitgliederversammlung des Verbandes nachfolgende Wahlordnung für die Vorstandswahlen. Die Mitgliederversammlung, anlässlich der die Vorstandswahl stattfindet, wird auch als Wahlversammlung bezeichnet.

§ 1 Grundsätze

1. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen entsprechend den Regelungen in der Satzung des Verbandes und den gesetzlichen Bestimmungen des BGB zum Vereinsrecht.
2. Vor jeder Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung gem. § 8 Abs. 3 der Satzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist gem. § 8 Abs. 9 der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 2 Wahlkommission

1. Der Vorstand schlägt der Wahlversammlung die Wahlkommission vor, die aus dem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern besteht. Zumindest der Wahlleiter muss ordentliches Mitglied - bzw. bei juristischen Personen oder Körperschaften dessen Vertreter - sein. Die Mitgliederversammlung stimmt in offener Abstimmung und im Block über die Wahlkommission ab.
2. Wahlleiter und Wahlhelfer dürfen nicht für ein Vorstandsamt kandidieren. Der Wahlleiter leitet alle Abstimmungen und fordert zur Stimmabgabe sowie Abgabe der in dieser Wahlordnung vorgesehenen Erklärungen auf. Die Mitglieder der Wahlkommission sind zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt werden, sofern diese nicht ohnehin offenkundig sind bzw. nach der Satzung des Verbandes und dieser Wahlordnung kundgemacht werden.

§ 3 Form der Wahl und Stimmabgabe

1. Die nach § 9 Abs. 2 der Satzung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag wenigstens eines stimmberechtigten Mitglieds einstimmig offene Wahl.

2. Sollte offene Wahl beschlossen werden, so wird über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag wenigstens eines stimmberechtigten Mitglieds einstimmig, dass im Block abgestimmt wird.
3. Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben, die die Anzahl der Stimmen des Mitglieds nach § 8 Abs. 8 der Satzung, die Vor- und Familiennamen der Kandidaten und dahinter jeweils ein Feld für „Ja“ und „Nein“ enthalten sowie die Angabe, wie viele Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 2 der Satzung zu wählen sind. Mitglieder, denen mehrere Stimmen gewährt sind, können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.
4. Bei der Stimmabgabe muss bei jedem der verzeichneten Kandidaten eindeutig Ja- oder Neinstimme angekreuzt sein. Sind bei einem Kandidaten beide Felder oder keines der Felder angekreuzt, ist die Stimme/sind die Stimmen diesen Kandidaten betreffend ungültig. Die gesamte Stimmabgabe ist ungültig, wenn auf dem Stimmzettel bei mehr Kandidaten eine Ja-Stimme angekreuzt ist, als nach § 9 Abs. 2 der Satzung zu wählen sind.

§ 4 Aufstellung der Kandidaten für den Vorstand

1. Der Vorstand schlägt fünf Wochen vor der Wahlversammlung den Mitgliedern mittels Brief namentlich Kandidaten für die zu wählenden Vorstandsmitglieder vor. Es können sich danach binnen einer Frist von zwei Wochen alle Mitglieder des Vereins - bzw. bei juristischen Personen oder Körperschaften deren Vertreter - schriftlich bei der Geschäftsstelle für ein wählbares Vorstandsamt bewerben oder andere dafür vorschlagen.
Nach Ablauf der Frist wird die Kandidatenliste geschlossen. Eine Aufnahme in die Kandidatenliste von Kandidaten, die sich nicht selbst vorgeschlagen haben, erfolgt nur, wenn die Zustimmung des Vorgeschlagenen zur Kandidatur in Textform (d. h. ggf. auch per E-Mail) vorliegt.
2. Der Vorstand fügt der Einladung zur Wahlversammlung eine Liste der laut Satzung bereits gesetzten Vorstandsmitglieder sowie der zur Abstimmung stehenden Kandidaten bei und teilt mit, wie viele Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 2 der Satzung zu wählen sind. Personen, die als Vertreter einer juristischen Person oder Körperschaft kandidieren, werden auf der Kandidatenliste wie folgt benannt: „als Vertreter/in des/der (es folgt der Name der juristischen Person/Körperschaft) Herr (bzw. Frau) Vorname, Familienname“.
3. Der Wahlleiter gibt in der Wahlversammlung vor dem Wahlakt den erschienenen Mitgliedern Gelegenheit, Fragen an die Kandidaten zu richten.

§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Das Einsammeln der Stimmzettel und die Stimmauszählung erfolgen durch die Wahlkommission. Bei offener Wahl werden die Stimmen im Saal ausgezählt.
2. Gewählt sind die Kandidaten, für die mindestens die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen mit „Ja“ gestimmt haben. Gilt dies für mehr Kandidaten, als Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 2 der Satzung zu wählen sind, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.
3. Der Wahlleiter stellt nach Abschluss der Auszählung das Wahlergebnis gegenüber der Mitgliederversammlung fest, wobei er jeweils den Namen des Kandidaten und die Anzahl der auf ihn abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der hiervon auf „Ja“ entfallenden Stimmen nennt. Anschließend nennt er zusammenfassend die Namen der gewählten Kandidaten.
4. Der Wahlleiter fragt nach der Feststellung des Wahlergebnisses die gewählten Kandidaten in offener Runde und im Block, ob einer von ihnen die Wahl nicht annehme. Nimmt einer von ihnen die Wahl nicht an, rückt der Kandidat mit der nächst kleineren Zahl von Ja-Stimmen nach.

§ 6 Protokoll

1. Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben. Die Stimmzettel werden dem Vorstand in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Sie werden nach Ablauf von sechs Wochen vernichtet, es sei denn, es ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht über einen Einspruch entschieden.
2. Das Protokoll muss insbesondere enthalten:
 - Ort und Zeit der Wahlversammlung
 - Anzahl der anwesenden Mitglieder und Anzahl der durch sie vertretenen Stimmen
 - Namen d. Wahlleiters/ d. Mitglieder der Wahlkommission
 - Kandidatenvorschläge gem. Kandidatenliste
 - Wahlergebnis
 - Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen
 - Unterschrift des Wahlleiters sowie der Mitglieder der Wahlkommission.
3. Das Protokoll wird in der Geschäftsstelle bei den Niederschriften über die Mitgliederversammlungen abgelegt sowie im geschützten Mitgliederbereich auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht.

§ 7 Konstituierung des Vorstands

Unmittelbar nach der Wahl tritt der Vorstand zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, bei der die Vorstandsmitglieder aus ihren Reihen den Vorsitzenden, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister bestimmen. Das Ergebnis dessen verkündet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung. Es ist in die Niederschrift über die Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 8 Einsprüche

1. Einsprüche gegen Ablauf der Wahl und das festgestellte Wahlergebnis sind nur durch stimmberechtigte Mitglieder und nur bis zum Ablauf von vier Wochen nach der Wahlversammlung zulässig. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und vom Einsprechenden zu unterzeichnen.
2. Der Vorstand prüft bei der nächsten Vorstandssitzung, ob der Einspruch zulässig und im Fall der Zulässigkeit begründet ist. Ist der Einspruch nicht zulässig, wird er verworfen. Ist der Einspruch wegen eines Verstoßes gegen die Satzung oder diese Wahlordnung begründet, wird er dennoch verworfen, wenn der Verstoß keinen Einfluss auf das Wahlergebnis hat. Anderenfalls ist die Wahl anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung zu wiederholen. Die Wiederholung der Wahl ist dabei auf den Teil des Wahlergebnisses beschränkt, der durch den festgestellten Verstoß beeinflusst wurde.

Diese Wahlordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.05.2013 beschlossen.

Annaberg-Buchholz, den 16.05.2013



F. Vogel
Vorsitzender des Tourismusverbandes Erzgebirge e. V.
und Landrat des Erzgebirgskreises